

Besprechung / Compte rendu

Gewerbliche Schutzrechte im Kontext der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)

ANDRÉ NIEDOSTADEK

Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2005, 126 Seiten, EUR 58.–, ISBN 3-8300-1811-8

Die revidierte Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) wird auf die Kapitalkosten vieler Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben. Anstatt wie bisher den Banken global vorzuschreiben, dass 8% des ausstehenden Kreditvolumens mit Eigenkapital zu unterlegen ist, verlangt Basel II stattdessen die Anwendung eines risikobezogenen individuellen Schuldnerratings. Damit werden gute Schuldner nicht mehr die Kredite von weniger solventen Schuldnern quersubventionieren müssen.

Das als 8. Band der «Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht» erschienene Werk von ANDRÉ NIEDOSTADEK setzt sich spezifisch mit dem Verhältnis von Geistigem Eigentum und Basel II auseinander. In den äusserst umfangreichen Texten zu Basel II sucht man vergeblich nach einer Erwähnung des Geistigen Eigentums. Immaterialgüterrechte kommen dort erst indirekt durch den Einbezug von qualitativen Faktoren wie Management, Marktaussichten, Strategie etc. zum Zuge.

Zentraler Begriff unter Basel II ist das «Rating». Damit drückt die Bank die Wahrscheinlichkeit eines Forderungsverlusts aus, bestimmt die Höhe der Kreditkosten und bindet ihr folglich Eigenkapital. Möchte eine Bank unter Basel II ein eigenes Rating vornehmen (sog. Internal Ratings Based Approach), ist sie bei der Abschätzung des Ausfallrisikos angehalten, neben quantitativen Bilanzdaten auch «qualitative Informationen» einzubeziehen – darunter grundsätzlich auch solche über immaterielle Vermögenswerte. Prinzipiell lässt der so genannte Advanced Internal Rating Based Approach im Basel II-Regelwerk zudem sogar die Anerkennung Geistigen Eigentums als Sicherheit zu. Die Ansprüche an die Erfahrung der Bank in der Be- und Verwertung solcher Sicherheiten sind jedoch hoch. Entschieden sich eine Bank dagegen für den so genannten Standardised Approach der neuen Eigenkapitalregeln, muss sie auf externe Bewertungen durch Ratingagenturen (wie Standard & Poor's oder Moodys) zurückgreifen. In diesem Fall kann sie sich natürlich keine Wettbewerbsvorteile durch eine intelligente Bewertung immateriellen Kapitals sichern, wie NIEDOSTADEK darlegt.

Es liegt auf der Hand, dass bankinterne Ratings allerdings das Einbeziehen von Schutzrechten in den Ratingprozess erschweren. Diese Barrieren beziehen sich nicht allein auf Immaterialgüterrechte, sondern betreffen vielmehr allgemein die qualitativen Soft Facts. Nicht zuletzt wegen dieser Schwierigkeiten bilden die quantitativen Faktoren auch nach wie vor den Kern eines bankinternen Ratings.

NIEDOSTADEK zeigt auf, dass aufgrund der verschiedenen Schwierigkeiten mit und bei der Bewertung von Schutzrechten die Banken dazu tendieren, hohe immaterielle Werte als non-valeurs in ihrer Bewertung unberücksichtigt zu lassen. Die verschiedenen Initiativen, um Geistige Eigentumsrechte bilanzieren zu können, erscheinen vor diesem Hintergrund daher als entbehrlich resp. fragwürdig.

Den Fokus seiner Darstellung legt NIEDOSTADEK somit auf die qualitativen Elemente und wie man Geistige Eigentumsrechte sinnvoll darstellt, um den Banken eine glaubhafte Credit resp. Rating Story darzulegen. Dieser Teil der Arbeit ist nicht nur vor dem Hintergrund von Basel II lesenswert, denn er stellt einen Leitfadens dar, wie Geistige Eigentumsrechte sinnvoll einzusetzen sind, um den Unternehmenswert zu steigern resp. zu sichern. Die im Anhang zum Werk enthaltenen Leitfragen sollte sich jeder Unternehmer stellen und nicht nur der, der bei einer Bank nach einem Kredit nachsucht.

Dr. iur. Christian Bock, Fürsprech und Notar, M.B.L.-HSG, M.B.A., Bern